

Devisen zentral erfaßt sein muß. Unser Staat bedarf somit einer straffen und zielklar gelenkten Devisenwirtschaft. Dazu gehört vor allem, daß alle erreichbaren Devisenwerte in den Händen der zuständigen Organe (des Finanzministeriums) erfaßt werden und von dort aus eine strenge Kontrolle und Überwachung des Devisenumlaufs erfolgt. Diesem Zweck dient das Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle vom 8. Februar 1956 (GBl. I, S. 321). Es regelt den Erwerb, Besitz und Umlauf von Devisenwerten innerhalb der DDR und zwischen ihr und dem Ausland (§ 1). Die für unsere Devisenwirtschaft wohl wichtigste Bestimmung, der § 12 ZG, legt fest, daß alle Devisen in Länder (Begriffsbestimmung enthält § 2 ZG; es sind im wesentlichen Bürger der DDR und Juristische Personen und Gemeinschaften, die hier ihren Sitz haben) i h r e D e v i s e n w e r t e a n z u m e l d e n u n d z u m A n k a u f a n z u b i e t e n h a b e n .

Um die gesetzlich festgelegte Anmelde- und Anbietepflicht unbedingt durchzusetzen, hat das Gesetz sie mit Strafdrohungen gekoppelt. Nach § 19 macht sich strafbar, wer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verbotenerweise Devisenwerte besitzt oder sie in Umlauf setzt bzw. an den Zoll- bzw. Staatsgrenzen der Kontrolle vorenthält. Die Bestrafung erfolgt bei entsprechender Schwere durch das G e r i c h t ; es kann auf Gefängnis, Freiheitsentzug und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkennen.

Bei schweren (vorsätzlich begangenen) Taten ist Freiheitsentzug bis zu 10 Jahren vorgesehen (§ 19 Abs. 2). Diese Bestimmung enthält auch eine beispielhafte Erläuterung dafür, wann ein schwerer Fall vorliegt.

Eingezogen werden k ö n n e n Gegenstände und Mittel der Straftat bzw. die Ersatzgegenstände oder der Wertersatz (§ 21 a). In bestimmten leichteren Fällen können die Dienststellen der Zollverwaltung der DDR in gleicher Weise